

Rechtsw

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

✓
2-103

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

97. BAND



1986

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
6. 22. I. 86 I ZR 194/83	a) Zur Frage der Schadensberechnung auf der Grundlage einer angemessenen Lizenzgebühr im Falle der Verletzung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung von Musik auf Video-Kassetten, die zur Benutzung im häuslichen Bereich bestimmt sind. b) Die Rechtsprechung, nach der die GEMA berechtigt ist, für ungenehmigte öffentliche Musikwiedergaben den doppelten Tarifbetrag zu verlangen, ist grundsätzlich nicht auf andere Rechtsverletzungen (hier: ungenehmigte Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken) anwendbar. (»Filmmusik«)	37
7. 22. I. 86 IVa ZR 65/84	Zur Berechnung des Kapitalwerts einer Schadensersatzrente.	52
8. 22. I. 86 VIII ZR 318/84	Zur Frage der Verjährung des dem Leasinggeber nach vorzeitiger vertragsgemäßer Beendigung des Leasingverhältnisses zustehenden Anspruchs auf volle Amortisation der Gesamtkosten einschließlich des kalkulierten Gewinns, wenn die Leasing-sache in beschädigtem Zustand zurückgegeben wird.	65
9. 29. I. 86 IVb ZR 8/85	Klagt der Rechtsanwalt die in einem familiengerichtlichen Rechtsstreit entstandenen Gebühren und Auslagen im Gerichtsstand des Hauptprozesses ein, ist nicht das Familiengericht zuständig, sondern die allgemeine Prozeßabteilung des Amtsgerichts.	79

INHALT

Nr.		Seite
1. 19. IX. 85 III ZR 162/84	Der Übernahmeanspruch des Eigentümers eines bebauten Grundstücks nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 BBauG kann nicht (mehr) geltend gemacht werden, wenn die das Grundstück betreffende fremdnützige planerische Festsetzung (hier: Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche) funktionslos wird oder wenn eine von der Gemeinde betriebene Planänderung einen Stand (»Planreife«) erreicht hat, der einen hinreichend sicheren Schluß darauf zuläßt, daß das Grundstück nach den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans nicht für öffentliche Zwecke beansprucht wird.	1
2. 9. I. 86 X ZB 38/84	Im Kostenfestsetzungsverfahren findet die Rechtsbeschwerde nicht statt (Aufgabe von BGHZ 43, 352 - Patentanwaltskosten - und BGH GRUR 1977, 359 - Leckanzeigergerät). (»Transportbehälter«)	9
3. 14. I. 86 VI ZR 48/85	Der Verletzte kann Zahlung der für eine Operation (hier: Narbenkorrektur) erforderlichen Kosten nur verlangen, wenn er die Absicht hat, die Operation durchführen zu lassen.	14
4. 16. I. 86 VII ZR 61/85	Die Klausel in einem von dem Treuhänder eines Bauherrenmodells verwendeten formularmäßigen »Treuhandauftrag«, wonach Ansprüche gegen ihn »nur binnen Jahresfrist nach Entstehung und Kenntnisnahme des Schadens, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung des Treuhandauftrags geltend gemacht werden können«, benachteiligt den einen Auftrag erteilenden Bauherren entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.	21
5. 20. I. 86 II ZR 73/85	Stimmrechtsausschluß von Mittätern bei Abstimmung über die Inanspruchnahme eines von ihnen.	28